

ZFF-Informationen zur Corona-Krise:

Wo wird Familien geholfen, wo bleibt die Unterstützung lückenhaft?

Update 06.07.2020

Die Corona-Krise ist leider noch nicht vorbei: Zwar haben die meisten Kitas und Schulen wieder geöffnet, sie sind jedoch vielerorts noch lange nicht in den Regelbetrieb zurückgekehrt. Die konkreten Regelungen zu Präsenzunterrichts- und Betreuungszeiten unterscheiden sich je nach Bundesland dabei erheblich.

Auch unsere Lebens- und Arbeitsrealitäten sind weiter nicht in der „Normalität“ angekommen: Teilweise bleibt das Homeoffice der aktuelle Arbeitsplatz, parallel zu Kinderbetreuung oder Pflegeaufgaben für Angehörige. Viele Menschen arbeiten in Kurzarbeit und / oder sind auf Sozialleistungen zur Existenzsicherung für sich und ihre Familien angewiesen.

Es wird immer deutlicher sichtbar, wie unterschiedlich sich die Maßnahmen zur Einschränkung der Corona-Pandemie auf verschiedene gesellschaftliche Gruppen auswirken: Nach wie vor übernehmen Frauen den Löwenanteil der anfallenden Sorgearbeit und sind von den wirtschaftlichen Krisenauswirkungen in deutlich größerem Umfang betroffen. Arme und von Armut bedrohte Familien sind bis heute unter keinen ausreichenden Rettungsschirm gestellt worden. Die Perspektive von Kindern und Jugendlichen wird kaum wahrgenommen und vielfach erleben Eltern, dass eine Rückkehr an den Arbeitsplatz im Betrieb erwartet wird, gleichzeitig die Kindertagesbetreuung aber noch nicht wieder vollständig geöffnet hat.

Seit Beginn der Krise informiert das ZFF über aktuelle Unterstützungen für Familien und weist auf Lücken in den Hilfesystemen hin. Im Folgenden haben wir diese Informationen und Einschätzungen erneut angepasst und ergänzt:

I Aktuelle Unterstützung für Familien

Die Politik hat bei den beschlossenen Unterstützungsmaßnahmen insbesondere **Familien mit Kindern** im Blick:

- 1) Einrichtungen der **Kindertagesbetreuung** sind bundesweit weitgehend wieder geöffnet. Je nach Bundesland gilt dies im eingeschränkten (Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland) oder vollständigen Regelbetrieb. In den Einrichtungen gelten dabei strenge Hygieneauflagen, bspw. bei Bring- und Abholsituationen. Vor dem Hintergrund der bestehenden organisatorischen Herausforderungen, welche die Maßnahmen zur Beschränkung des Infektionsrisikos für Kinder und Erzieher*innen mit sich bringen, können nicht alle Kitas dem tatsächlichen Betreuungsbedarf Rechnung tragen. Die Sonderregelungen für Kinder, deren Eltern in so genannten „systemrelevanten“ Berufen arbeiten, bestehen nicht mehr fort. Mitunter bedeutet dies auch, dass gesondert vereinbarte Betreuungszeiten zurückgenommen wurden. vielerorts ist in den vergangenen Monaten auf die Elternbeiträge zur Kindertagesbetreuung (teilweise) verzichtet worden.

- 2) Auch **Schulkinder** gehen wieder in die Schule, sofern sie nicht bereits Sommerferien haben. Allerdings wurde der Präsenzunterricht nur teilweise wieder aufgenommen und erfolgt etwa stunden- oder tageweise. Die konkrete Form der Wiederaufnahme des Schulbetriebs, inklusive der Hygiene-Maßnahmen, liegen in Länderhand und unterscheiden sich dementsprechend je nach Bundesland. Gleiches gilt für die Ganztagsbetreuung an Grundschulen (Hort). Viele Bundesländer haben nun angekündigt, nach den Sommerferien in den vollständigen Regelbetrieb der Schulen zurückkehren zu wollen.
- 3) § 616 BGB regelt die **Lohnfortzahlung bei „vorübergehender Verhinderung“** und somit eine kurzfristige Freistellung von der Erwerbsarbeit bei vollem Lohnausgleich, wenn Kinder oder pflegebedürftige Angehörige nicht anders betreut werden können. Allerdings greift dieses Instrument nur für wenige Tage und auch nur dann, wenn keine Betreuungsalternativen gefunden werden. Ebenso werden etwaige Zahlungen aus einer Unfall- oder Krankenversicherung verrechnet.
- 4) Krisenbedingt und bis Ende 2021 befristet sind die Zugangsvoraussetzungen zum **Kurzarbeitergeld** nach § 95 SGB III verändert worden: Aktuell können Unternehmen dieses Instrument auch dann nutzen, wenn nur 10 Prozent ihrer Beschäftigten mit mindestens 10 Prozent Arbeitszeitverkürzung davon betroffen sind. Auf Antrag erstattet die Bundesagentur für Arbeit Eltern mit Kindern 67 Prozent des Nettolohnes, der wegfällt (dies kann aber auch bedeuten, dass der Lohn vollständig wegfällt). Mit dem Sozialschutzpaket II wurde die Höhe des Kurzarbeitergeldes angepasst: Ab dem vierten Monat erhalten anspruchsberechtigte Eltern 77 Prozent vom fehlenden Nettoentgelt und ab dem siebten Monat 87 Prozent. Hiervon müssen Sozialabgaben entrichtet werden, gleichzeitig bleibt der volle Anspruch auf Arbeitslosengeld I bestehen. Um die Einkommenslücke zu reduzieren, wurden in einigen Branchen Tarifverträge abgeschlossen, in denen das Kurzarbeitergeld auf teilweise bis zu 100 Prozent aufgestockt wird. Niedriglohnbeschäftigte sind davon aber weitgehend ausgeschlossen, da sie nur zu einer Minderheit tarifgebunden beschäftigt sind. Ebenso ist es vielen kleinen Unternehmen, aber auch vielen Trägern in der sozialen Arbeit, nicht möglich, diese Lohneinbußen aus eigenen finanziellen Mitteln aufzufangen.
- 5) § 56 Abs.1a **Infektionsschutzgesetz** sieht eine Entschädigung für einen Verdienstaufschlag vor, wenn Eltern ihre Kinder (leibliche Kinder sowie Pflegekinder) bis 12 Jahre bzw. Kinder mit Behinderungen zu Hause betreuen müssen, da z. B. Kindertagesbetreuungseinrichtungen und Schulen geschlossen bzw. nicht im Regelbetrieb sind. Voraussetzung hierfür ist, dass die Einrichtung (z. B. auf Grund von Kita- oder Schulferien) nicht ohnehin geschlossen hätte, dass keine anderweitige Betreuung organisiert werden kann, Überstunden bereits abgebaut sind und aus dem Vorjahr übertragener Resturlaub genommen wurde. Der Verdienstaufschlag wird in Höhe von 67 Prozent erstattet, gilt maximal zehn Wochen lang für jeden Elternteil (bzw. 20 Wochen lang für Alleinerziehende) und bis zu einer Höhe von 2.016 Euro Nettoverdienst. Je nach Betreuungsbedarf kann die Entschädigung auch tage- oder wochenweise beantragt werden.
- 6) § 45 SGB V regelt, dass Eltern, die selbst bzw. deren Kinder gesetzlich krankenversichert sind, bis zu zehn **Kind-krank-Tage** pro Jahr (Alleinerziehende: 20 Tage) geltend machen können. Hierbei wird der Lohn von der Krankenkasse übernommen, in der Regel in Höhe von 90 Prozent des Nettolohns. Diese Regelung

greift allerdings nur, wenn das Kind tatsächlich erkrankt ist und dies ärztlich bestätigt wurde.

- 7) Auch das **Elterngeld** wurde vor dem Hintergrund der Corona-Krise angepasst. Konkret sollen Eltern, die in systemrelevanten Berufen arbeiten, ihre Elterngeldmonate aufschieben können. Der Anspruch auf einen Partnerschaftsbonus, welcher die parallele Teilzeittätigkeit junger Eltern finanziell unterstützt, soll nicht verloren gehen, wenn der verpflichtende Stundenkorridor nicht eingehalten werden kann. Außerdem sollen Eltern und werdende Eltern keine Nachteile bei der Familienleistung auf Grund von Einkommensverlusten haben: Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld I sollen sich nicht negativ auf die Elterngeldhöhe auswirken.
- 8) Im Rahmen des Sozialschutz-Pakets I sind die Zugangsvoraussetzungen zum **Kinderzuschlag** befristet verändert worden (**Notfall-KiZ**): Bis zum 30.09.2020 wird zur Berechnung der Höhe des Zuschlags nur das Elterneinkommen des vergangenen Monats herangezogen und nicht, wie bisher, der vergangenen sechs Monate. So soll erreicht werden, dass Familien mit Kindern, die krisenbedingt starke Einkommenseinbußen hinnehmen müssen, schneller den Kinderzuschlag erhalten können. Bei Familien, die bereits den Höchstbetrag von 185 Euro erhalten wird der KiZ-Bezug automatisch und ohne weitere Prüfung verlängert, um die Verwaltung der Familienkassen zu entlasten. Der Antrag auf Notfall-KiZ kann online gestellt werden.
- 9) Durch die Sozialschutz-Pakete I und II sind die Regelungen im **SGB II** verändert worden: Die Vermögensprüfung wird bei Neuansträgen vorübergehend ausgesetzt und die Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) derzeit ohne weitere Prüfung als „angemessen“ anerkannt. Darüber hinaus wird für Personen, deren Anspruch auf **Arbeitslosengeld I** zwischen Mai und Dezember 2020 ausläuft, die Bezugsdauer um drei Monate verlängert.
- 10) Das Sozialschutzpaket II regelt darüber hinaus, dass leistungsberechtigte Kinder, trotz Schließung der Einrichtungen, weiterhin mit **Mittagessen im Rahmen des Bildungspakets** versorgt werden können. Dies geschieht z. B. in Form einer Essenslieferung nach Hause oder indem das Essen in der Schule oder Kindertagesstätte abgeholt werden kann. Dabei werden die tatsächlich entstehenden Kosten, also ggf. auch zusätzliche Lieferkosten, finanziert. Es bleibt jedoch unklar, inwieweit der Zugang zu einem kostenlosen Mittagessen überhaupt flächendeckend stattfindet bzw. stattfand und inwieweit von der Regelung durch die schrittweise Öffnung von Schulen und Kitas überhaupt noch Gebrauch gemacht wird.
- 11) Im Rahmen des **Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG)** erhalten soziale Dienstleister wie Beratungsstellen oder Familienbildungsstätten bis zu 75 Prozent ihres bisherigen monatlichen Zuschusses, wenn sie auf Grund der aktuellen Situation nicht in der Lage sind, regulär Leistungen anzubieten. Im Gegenzug verpflichten sie sich, bei der Bewältigung der Krise mitzuhelfen und alternative Angebote zu unterbreiten wie bspw. Beratungen anzubieten oder Atemschutz-Masken zu nähen.
- 12) Darüber hinaus galt bis zum 30. Juni ein **Kündigungsverbot gegenüber Mieter*innen**, die auf Grund von krisenbedingten Einkommenseinbußen ihre Miete nicht mehr vollständig bezahlen können. Die auflaufenden Mietschulden müssen aber bis spätestens 22. Juni 2022 beglichen werden.

- 13) Auch die Maßnahmen zur **Unterstützung pflegender Angehöriger** wurden durch das „Zweite Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ angepasst, befristet bis zum 30. September 2020: Wer Corona-bedingt Angehörige pflegt oder die Pflege neu organisieren muss, kann der Arbeit an bis zu 20 Arbeitstagen fernbleiben. Das Pflegeunterstützungsgeld kann nun ebenfalls bis zu 20 Arbeitstage in Anspruch genommen werden, wenn die Pflege zu Hause erfolgt. Es beträgt in der Regel 90 Prozent des Nettolohns. Daneben wurde die Pflege- und Familienpflegezeit flexibler gestaltet: Mit Zustimmung der Arbeitgeber*in können pflegende Angehörige recht kurzfristig eine Freistellung von bis zu 6 Monaten (Pflegezeit) beziehungsweise 24 Monaten (Familienpflegezeit) in Anspruch nehmen bzw. Restzeiten aufbrauchen. Die bei der Familienpflegezeit vorgeschriebene Mindestarbeitszeit (15 Wochenstunden) kann übergangsweise unterschritten werden. Ebenfalls werden Einkommenseinbußen bei der finanziellen Förderung durch zinslose Darlehen nach dem Familienpflegezeitgesetz berücksichtigt.
- 14) Im Zuge des aktuellen **Konjunkturprogramms** der Bundesregierung wurde u. a. ein **Kinderbonus** in Höhe von insgesamt 300 Euro pro Kind beschlossen, welcher in den Monaten September (200 Euro) und Oktober (100 Euro) ausbezahlt wird, beim Bezug von Sozialleistungen wie SGB II, AsylbLG, Kinderzuschlag oder Unterhaltsvorschuss anrechnungsfrei bleibt und pfändungsfrei ist. Der Bonus gilt zudem nicht als eine Einnahme im Sinne der Kostenheranziehung im SGB VIII (Kitagebühren, stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe etc.). Ein gesonderter Antrag ist nicht nötig. Allerdings wird dieser Bonus nur an Eltern ausbezahlt, die kindergeldberechtigt sind und kann, wie das Kindergeld, zur Hälfte vom zu leistenden Barunterhalt abgezogen werden.
- 15) Der steuerliche **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** wird für die Jahre 2020 und 2021 von 1.908 auf 4.008 Euro erhöht.
- 16) Darüber hinaus sieht das Konjunkturprogramm eine **Senkung der Umsatzsteuer** vor, die sich, so die Hoffnung, auf die Preise auswirken werden. Es hält daneben auch zusätzliche **Investitionsmittel für den Kita- und Hortausbau** bereit und soll durch die Übernahme zusätzlicher Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) **Kommunen finanziell entlasten**, sodass diese nicht gezwungen sind, bspw. bei den Leistungen nach § 16 SGB VIII (Familienbildung, -beratung und -erholung) zu kürzen.

Eine gute Übersicht über familienunterstützende Hilfen und Beantragungsformalitäten findet sich auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie>

II Bewertung und Forderungen des ZFF

Als ZFF haben wir uns zu den Sozialschutz-Paketen, zu den kurzfristigen Corona-bedingten Änderungen beim Elterngeld und dem Kinderzuschlag sowie zum Konjunkturpaket (v. a. zum Kinderbonus) geäußert in Form von Stellungnahmen, Erklärungen, Pressemitteilungen und der Unterstützung von Forderungspapieren größerer Initiativen und Bündnisse. Die beschlossenen Maßnahmen wurden von uns begrüßt, gleichzeitig sehen wir deutlichen Nachbesserungsbedarf mit Blick auf **arme bzw. armutsbedrohte Familien** sowie für **Menschen, die sich um pflegebedürftige Angehörige** kümmern. Auch sehen wir die Gefahr, dass vor allem **Frauen und Mütter** die Leidtragenden der Krise sind, da sie die Hauptlast der zusätzlich anfallenden Sorgearbeit übernehmen:

- Die Krise hat vielfach dazu geführt, dass die Belange und Interessen von Kindern und Jugendlichen nicht mehr gehört wurden und Wege der Beteiligung, bspw. in Schülerparlamenten oder bei der Stadtraumgestaltung, ersatzlos ausfielen. Umso nachdrücklicher unterstützen wir als ZFF die Forderung, endlich **Kinderrechte im Grundgesetz** zu verankern!
- Armen Haushalten fehlt es an Geld – das war u. a. auf Grund zu geringer Regelsätze schon lange so, hat sich aber durch die Krise verstärkt: Die Preise, z. B. für Lebensmittel, sind gestiegen und viele kostenlose oder günstige Freizeitangebote haben seit langer Zeit geschlossen. Das ZFF unterstützt daher die Forderung nach einer **krisenbedingten Erhöhung des Regelsatzes sowie entsprechenden Zuschlägen**.
- Darüber hinaus regt das ZFF (in Anlehnung an die Nationale Armutskonferenz) an, auch die **Stromkosten** vollständig und außerhalb des Regelsatzes zu übernehmen, da in Corona-Zeiten, wenn alle Familienmitglieder überwiegend zu Hause sind, von einem erhöhten Stromverbrauch auszugehen ist.
- Der nun beschlossene **Kinderbonus** schafft zwar ein wenig finanzielle Abhilfe, ist jedoch nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Langfristig bleibt unsere Forderung nach einer **einkommensabhängigen Kindergrundsicherung**, die das System der monetären Förderung von Familien vom Kopf auf die Füße stellt und vom Kind aus denkt. Aus Sicht des ZFF muss dringend die Regelung angepasst werden, dass der Kinderbonus zur Hälfte vom Barunterhalt abgezogen werden kann. Der Kinderbonus sollte hingegen dort in voller Höhe ankommen, wo das Kind sich die meiste Zeit aufhält und seinen Lebensmittelpunkt hat. Durch die Koppelung an den Bezug des Kindergeldes bleiben darüber hinaus viele geflüchtete Familien und viele unbegleitete Minderjährige außen vor, obwohl sie ebenso stark unter der Krise leiden. Auch dieser Missstand sollte schnellstmöglich aufgehoben werden.
- Unterstützung für **Bildung und Teilhabe (BuT)**, auf welche arme und armutsbedrohte Familien mit Kindern im Bezug von Leistungen nach SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeldgesetz und Kinderzuschlag Anspruch haben, musste lange Zeit ausschließlich innerhalb der Familien geleistet werden bzw. ist das teilweise bis heute der Fall. Der Wegfall des gemeinschaftlichen **Mittagessens in Schule oder Kita** sollte in Form einer häuslichen Essenslieferung oder Abholung in der Schule bzw. Kindertagesstätte kompensiert werden. Für das ZFF ist diese Regelung an Misstrauen und Realitätsferne gegenüber armen Familien kaum zu überbieten! Das Essensgeld, welches der Staat im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes für

die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung pro Kind zur Verfügung stellt, muss daher schnell und unbürokratisch an die Familien ausbezahlt werden.

- Es ist nicht gelungen sicherzustellen, dass alle Schulkinder Zugang zum Internet haben, etwa durch die Übernahme der entsprechenden Anschlusskosten sowie der Anschaffung von digitalen Endgeräten oder Computern. Im Rahmen des Digitalpaktes wurden zusätzliche Mittel bereitgestellt, sodass Schulen Endgeräte und Software kaufen können, um diese Schüler*innen zur Verfügung zu stellen und Fortbildungen für Lehrkräfte zu ermöglichen. Dieses Vorhaben ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist auf Grund des komplizierten föderalen Systems nach wie vor kein Geld an die Schulen geflossen und so wurden noch keine Geräte gekauft. Darüber hinaus reicht ein Leihgerät alleine bei weitem nicht aus, um digitale Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen sicherzustellen, denn es fallen auch Kosten für Datenvolumen, Drucker etc. an. Hierfür wird nach wie vor ein **zusätzliches und ausreichendes „Schulbedarfspaket“** im Rahmen des BuT dringend benötigt.
- Der verkürzte Bemessungszeitraum im **Notfall-Kiz** gilt nur für das Einkommen der Eltern und nicht für Kindeseinkommen. Dies ist in der gegenwärtigen Situation nicht zu befürworten, denn Kindeseinkommen speist sich meist aus Unterhaltszahlungen. Diese können jedoch wegen der Krise und der Einkommenseinbußen der Unterhaltspflichtigen ebenfalls kurzfristig wegfallen und die Sicherung der Existenz des Kindes im Haushalt der Alleinerziehenden gefährden. **Aus unserer Sicht sollte der kurzfristige Bemessungszeitraum auch für Kindeseinkommen gelten.**
- Aus Sicht des ZFF benötigen Familien in ihrer Vielfalt längerfristige Maßnahmen, um in der Zeit der Corona-Pandemie ihre Betreuungsaufgaben bewältigen zu können und gleichzeitig nicht den Anschluss an den Arbeitsmarkt zu verlieren. Dies gilt insbesondere für Frauen, die derzeit stärker als ohnehin einer Doppelbelastung durch Erwerbs- und Sorgearbeit ausgesetzt sind. Analog zum ElterngeldPlus sprechen wir uns daher für eine Familienleistung aus, die insbesondere eine Kombination von (parallelem) Elterngeldbezug und Teilzeittätigkeit unterstützt. Das Modell der **Familienarbeitszeit mit Familiengeld**, wie es das BMFSFJ bereits 2017 vorgestellt hat, bietet hier einen guten Ansatz für mehr Partnerschaftlichkeit und sollte neben Eltern auch pflegenden Angehörigen offenstehen und für Alleinerziehende entsprechende Regelungen enthalten.
- Zudem ist es wichtig, dass die Unterstützungssysteme der **Familienbildung, -beratung und -erholung** (bspw. nach § 16 SGB VIII) und weitere Angebote der Kinder- und Jugendhilfe derzeit so ausgestattet bleiben, dass sie Familien in dieser schweren Zeit gut und unterstützend zur Seite stehen können und ihr Fortbestehen finanziell abgesichert ist. Das Sozialdienstleister-Einsatz-Gesetz (SodEG) hat an vielen Stellen, an denen die Träger vor Ort nicht im üblichen Umfang Leistungen erbringen konnten, für die notwendige Unterstützung gesorgt. Allerdings gibt es viele Angebote, die außerhalb der SGBs, bspw. über Erwachsenenbildungsgesetze, finanziert werden, für die kein solcher Rettungsschirm bestand. Zudem sehen sich viele der oftmals geringfügig oder auf Honorarbasis Beschäftigten im Bereich der Familienbildung großen wirtschaftlichen Herausforderungen gegenübergestellt. Hier sind dringend Nachbesserungen erforderlich. Insgesamt gilt: Familienbildung, -beratung und -erholung muss als Rechtsanspruch im SGB VIII gestärkt werden und darf keinen finanziellen Kürzungswellen, die ggf. anstehen, zum Opfer fallen.

Insbesondere nicht in einer Zeit, in der viele Familien diese niedragschwellige Unterstützung dringender brauchen denn je!

- Darüber hinaus fordert das ZFF die Bundesregierung auf, den Kündigungsschutz für Mieter*innen dringend wieder aufzunehmen und zu verlängern. Die Corona-Pandemie ist noch nicht vorbei, viele Eltern und pflegende Angehörige befinden sich weiterhin in Kurzarbeit oder sind auf SGB II Leistungen angewiesen und haben dadurch weniger Geld zur Verfügung. Gerade für Familien ist ein sicheres Zuhause ein wichtiger Rückzugsort, trägt zum Wohlbefinden bei und ist für ein gutes Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen essentiell.
- Darüber hinaus müssen Angebote der Beratung, Unterbringung und zum **Schutz von Kindern, Jugendlichen und weiteren Familienangehörigen (meist Frauen) vor Gewalt** dringend aufrechterhalten und ausgebaut werden. Dieses setzt u. a. voraus, dass die Kommunen kurzfristig in die Lage versetzt werden, die Finanzierung dieser Angebote abzusichern.
- Derzeit werden etwa drei Viertel aller pflegebedürftigen Menschen zu Hause und überwiegend von Angehörigen versorgt. Teilweise geschieht dies in Zusammenarbeit mit ambulanten Pflegediensten oder mit privaten Pflegekräften und unterstützt von einer kommunalen Infrastruktur wie den Pflegestützpunkten. Viele dieser Angebote stehen derzeit nur eingeschränkt zur Verfügung und **pflegende Angehörige** sind noch stärker als sonst belastet. Die beschlossenen Maßnahmen zur Unterstützung von pflegenden Angehörigen sind ein erster Schritt in die richtige Richtung, aus Sicht des ZFF greifen sie allerdings viel zu kurz. Wir setzen uns für eine Entgeltersatzleistung ein, welche die familiäre Pflege zeitlich und finanziell absichert und gleichzeitig Anreize für eine partnerschaftliche Aufteilung setzt. In der aktuellen Krisensituation könnten pflegende Angehörige, analog zur Maßnahme für Eltern, mindestens über eine Regelung im Infektionsschutzgesetz unterstützt werden. Diese sieht die Erstattung von Verdienstaufschlägen in Höhe von 67 Prozent des Nettoeinkommens für zehn Wochen vor.

Neben den bereits beschriebenen bundesweiten und gesetzlichen Maßnahmen identifiziert das ZFF weiteren Handlungsbedarf, um Familien in all ihrer Vielfalt gerecht zu werden und Fürsorge auch in Zeiten der Pandemie gut aufrecht erhalten zu können.

- Alle gesellschaftlichen Akteur*innen sind gefordert, Familien und die von ihnen geleistete Fürsorge- und Bildungsarbeit zu unterstützen: **Arbeitgeber*innen** sollten sich darüber im Klaren sein, dass Kinderbetreuung, die Pflege von Angehörigen, Home-Schooling und Erwerbsarbeit im Home-Office nicht vollumfänglich miteinander vereinbart werden können. Dabei ist wichtig zu wissen: Eine Wiederöffnung von Kindertagesbetreuung und Schule bedeutet nicht immer, dass die Kinder im üblichen Umfang betreut sind! **Lehrer*innen** müssen berücksichtigen, dass Eltern neben der Erwerbsarbeit und ggf. der Kinderbetreuung kleinerer Kinder nicht uneingeschränkt die Begleitung aktueller Bildungsprozesse leisten können und nicht alle Kinder dauerhaften Zugang zu einem Laptop oder Drucker haben.
- **Trennungsfamilien bzw. getrenntlebende Eltern** haben besondere Schwierigkeiten, weil der Umgang mit den Kindern nicht immer wie gewohnt stattfinden konnte bzw. kann. Es braucht dringend mehr Hilfe, Unterstützung und Beratung u.a. bei der Wahrnehmung digitaler Umgangstermine.

- Viele Träger der sozialen Arbeit befinden sich in dem Dilemma, auf der einen Seite den Kontakt zu Familien über soziale Medien wie „WhatsApp“ halten zu können, auf der anderen Seite aber damit an **datenschutzrechtliche Grenzen** zu kommen. Dies ist umso problematischer, als dass viele Fachkräfte von ihren privaten Geräten aus kommunizieren (müssen). Hier ist dringend Unterstützung bspw. in Form von datenschutzrechtlicher Beratung notwendig, aber auch die bessere Ausstattung mit digitalen Endgeräten sollte schnellstmöglich erfolgen.
- Auch das **kinder- und familienbezogene Ehrenamt** leidet unter den Folgen der Pandemie und viele Angebote wie bspw. Lesepatenschaften können derzeit noch nicht wieder stattfinden. Es sollten dringend Wege gefunden werden, wie diese wichtige Unterstützung wieder möglich gemacht werden kann.

III Aktivitäten des ZFF

Pressemitteilungen:

[16.03.2020: Corona-Krise: Menschen mit Sorgepflichten unterstützen!](#)

[23.03.2020: Corona-Krise: Arme Familien nicht alleine lassen!](#)

[08.04.2020: Elterngeld-Anpassungen anlässlich der Corona-Krise: Ein wichtiger Schritt für werdende Eltern und junge Familien!](#)

[22.04.2020: Ende der Corona-Pandemie noch nicht in Sicht: Arme Kinder und ihre Familien in der Krise mit Soforthilfen materiell absichern!](#)

[29.04.2020: Geplante Regelungen zum Mittagessen für bedürftige Kinder: Misstrauen gegenüber Familien endlich beenden!](#)

[29.04.2020: Familien brauchen mehr: Deutscher Frauenrat \(DF\), Deutscher Juristinnenbund \(djb\) und Zukunftsforum Familie \(ZFF\) fordern geschlechter- und kindgerechte Maßnahmen für Familien in der Corona-Krise!](#)

[28.05.2020: Entschädigungsanspruch für Eltern: Die Verlängerung ist nur ein erster Schritt für Familien!](#)

[04.06.2020: Kurzfristig Konjunkturpaket, langfristig Kindergrundsicherung!](#)

[19.06.2020: Corona-Steuerhilfegesetz: Ein Konjunkturprogramm für Familien ist genau richtig – aber nur, wenn es solidarisch ist!](#)

Stellungnahmen:

[21. März 2020: Stellungnahme zur Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 \(Sozialschutzpaket\).](#)

[14. April 2020: Stellungnahme zur Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes für Maßnahmen im Elterngeld aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2](#)

Erklärungen/Positionspapiere:

[ZFF: Familien schnell entlasten – Kinder fördern – Gleichstellung nicht vergessen! Anmerkungen des Zukunftsforums Familie e.V. zu den Debatten um ein Corona-Elterngeld und Kita-Öffnungen, 29.02.2020](#)

[ZFF u. a.: „Familienunterstützende Infrastruktur sichern – jetzt und in Zukunft!“ Appell von AWO und ZFF, 14.04.2020](#)

[ZFF u. a.: Ende der Corona-Pandemie noch nicht in Sicht: Arme Kinder und ihre Familien in der Krise mit Soforthilfen materiell absichern! 23.04.2020](#)

[ZFF u. a.: 100 Euro mehr, sofort: Spitzenvertreter*innen bundesweiter Verbände und Organisationen fordern Soforthilfe für arme Menschen, 04.05.2020](#)

Schwerpunkte zur Corona-Krise im ZFF-Newsletter „zff-Info“:

[ZFF-Info Nr. 05/2020, 02.04.2020](#)

[ZFF-Info Nr. 06/2020, 27.04.2020](#)

[ZFF-Info Nr. 07/2020, 20.05.2020](#)

[ZFF-Info Nr. 08/2020, 17.06.2020](#)